Werte Gäste!

Sie haben eine Eintrittskarte gelöst, um unsere Badeanstalt zu besuchen. Damit schließen Sie mit unserer Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt. Durch guten Service wollen wir uns bemühen, Ihren Aufenthalt bei uns angenehm zu gestalten. Haben Sie jedoch Verständnis für die folgende Badeordnung, die Sie besonders in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen!

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIZEITZENTRUM STADTBAD MÖDLING

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlage, Gefahrentragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht seinen Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu nutzen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch ihren Gehilfen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich folgende Pflichten:

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch, während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, hat die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Assistenzhunde sind im Freibad erlaubt, jedoch nicht im Hallenbad. Diese dürfen nicht die Wasserbecken oder sanitäre Anlagen benützen.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste oder sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und erforderlichenfalls des Geländes verwiesen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Badegäste verpflichtet, sich im Bedarfsfall gegenseitig Erste Hilfe zu leisten. Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe Materialien stehen im Bedarfsfall beim Bademeister zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal zu melden.

1.6. Hilfe bei Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Behinderter

(1) Der Betreiber der Badeanstalt und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.

(2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen) z.B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände der Badeanstalt vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(4) Nichtschwimmer und Kinder bis 12 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- oder Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ab den vollendeten 12 Lebensjahren dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Badeanstalt betreten.

1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Gehilfen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanstalt übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritte.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Spielplatz, Sportanlagen, etc.) sowie allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von punkt 1.3 Abs. 2.

(3) Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, stehen in keiner Ingerenz der Badeanstalt. Für solche Fahrzeuge wird in keiner Weise gehaftet. Auch die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Abstellers.

(4) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse, und dgl..) unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanstalt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen. Retourgeld ist sofort an der Kasse nachzuzählen, spätere Einwendungen oder Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar!

(3) Saisonkarten sind unaufgefordert beim Betreten der Badeanstalt und jederzeit auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuweisen und sind bei Sonderveranstaltungen jedweder Art ungültig. Für wegen Urlaub oder Krankheit entfallene Benützungsmöglichkeit kann kein Kostenersatz gewährt werden.

(4) Tages- bzw. Stundenkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt in die Badeanlage und verlieren beim Verlassen der Badeanstalt ihre Gültigkeit. Überschreitet ein Tages- bzw. Stundenkartenbenützer die in der Tarifordnung angegebene Benützungszeit, so ist für den weiteren Zeitabschnitt die hierfür vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Bei Verlust der Karte, wird ein Tagespreis der entsprechenden Personenkategorie eingefordert.

(5) Etwaige Preisreduktionen (z.B. für Senioren, behinderte Personen, sozial schwächer Gestellte, Gemeindebedienstete, etc.) werden nur gegen Vorlage entsprechender amtlicher Dokumente oder Belege (z.B. Lichtbildausweis) gewährt. Zuwiderhandelnde Personen haben die Möglichkeit der Aufzahlung, andernfalls die Karte eingezogen wird.

(6) Für ausgegebene Schlüssel o.ä. kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt werden.

(7) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel o.ä. oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel o.ä. ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjähriger, Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hat, Zutritt. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der/die hierfür zuständige FunktionärIn für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglich eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Aufsichtspersonals

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote übertritt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder einem sonstigen Repräsentanten des Bades der Badeanstalt verwiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

(4) Bei nahen Unwettern sind die Schwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.

(2) Der Badebereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden, somit ist dieser Bereich ausschließlich mit Badebekleidung (Badehose/Bikini/Badeanzug) und Badeschuhen (Flipflops und Badepatschen) zu betreten.

(3) Die Badeanstalt darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.

(4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln, sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken, sowie in den Duschen ist untersagt.

(5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

(6) Die Mitnahme von Glassachen, leicht zerbrechlichen Gegenständen, Rasierklingen oder sonstigen, die Badegäste gefährdenden Gegenständen in alle Räume ist untersagt.

(7) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nur in dem zur Verfügung stehenden Buffets / Bar erlaubt, das Rauchen ist im gesamten Hallenbadbereich verboten. In den gastronomisch betriebenen Bereichen sind, um Verletzungen zu vermeiden, Badeschuhe zu tragen.

(8) Burkinis (Einteiler) sind aus hygienischen Gründen nur aus synthetischem Badeanzugsstoff und Hautanliegend erlaubt.

2.6. Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19

(1) Die Badegäste haben gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Vorhandene Abstandsmarkierungen sind zu beachten. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes von mindestens einem Meter gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

(2) Im Wasser ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von 1 – 2 Metern einzuhalten.

(3) Zwischen den einzelnen Liegen/Liegeplätzen bzw. Aufenthaltsplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter in alle Richtungen einzuhalten. Dies gilt nicht zwischen Liegen/Liegeplätzen bzw. Aufenthaltsplätzen von Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

(4) In den Gastronomiebereichen sowie auf den Sport- und Spielplätzen sind die diesbezüglich geltenden Bestimmungen, insbesondere jene der COVID-19-Lockerungsverordnungen, BGB1. II Nr. 197/2020 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(5) Zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 ist es generell notwendig, die Hände des Öfteren gründlich zu waschen.

2.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. (zb. tragen von Flossen)

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Ruhezonen, Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, etc.), auf die Benutzungshinweise ist besonders zu achten!

(4) Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Abstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

(5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens untersagt!

(6) Badegästen ist das Betreten von Maschine- und Geräteräumen sowie sonstiger innerbetrieblicher Einrichtungen nicht gestattet.

(7) Die Benützung von Glasware ist in der Badeanstalt (ausgenommen gastronomische Bereiche) untersagt.
Die Benützung von Flossen und jeglicher Gegenstände, die zu Verletzungen führen, sind strengstens untersagt!

(8) Das Freigelände sowie das Hallenbad werden aus Sicherheitsgründen laut DSGVO Videoüberwacht. Datenschutzbeauftragter ist Mehmed Alajbeg, MA.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegebetten, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr gemietet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

(3) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benützungsregeln zu benützen.

(4) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Wertgegenstände sind in die dafür vorgesehen Safe Deposit – Boxen, oder an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren. Für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.9. Meldepflichten

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder der Leitung des Badeanlagenbetriebes sofort zu melden.

Mödling, im Oktober 15.11.2023

STADTBAD
MÖDLING